

Ist hier ein Weg zu Ende?  
Das Hindernis zu groß?  
Muss ich umkehren?  
Von vorn beginnen?  
Einen anderen Weg suchen?  
Kein noch so kleiner Ausweg in Sicht?  
Ich weiß nicht weiter,  
und doch gehe ich  
mutig und neugierig  
auf das scheinbar Unüberwindbare zu,  
packe es an.  
Überraschend - dahinter -  
zeigt sich mir  
ein neuer Weg.

(Gabi Hoppmann)



## INHALT:

*Weihnachtsgruß*

*Mehrarbeitsstunden  
von  
Teilzeitbeschäftigten  
sind  
zuschlagspflichtige  
Überstunden!*

*Stufenlaufzeiten sind  
zustimmungspflichtig!*

*Quo Vadis!*

*Umzug der  
Geschäftsstelle  
der DiAG-MAV*

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ein turbulentes, energieraubendes Jahr 2024 mit vielen Änderungen, Veränderungen ... neigt sich dem Ende zu. Viele von uns scheinen unsicher, ob wir uns auf dem „richtigen“ Weg befinden, wohin uns der Weg am Arbeitsplatz, in unseren MAVen, in der Politik führt, wie und wohin sich unser Land verändert... Einige von uns sind dabei mut- und kraftlos geworden, stellen sich viele Fragen, verabschieden sich innerlich.

Die Zeilen von Gabi Hoppmann mögen uns allen Mut machen, uns Kraft und Hoffnung geben.

Mögen die adventlichen Wochen, die frohe Botschaft der Weihnacht uns dabei helfen, dass wir zur Ruhe kommen, neue Ideen entwickeln, Kraft sammeln für uns und die uns anvertrauten Menschen, unseren Blick schärfen.

Der Vorstand der DiAG-MAV Hamburg und die Geschäftsführerin wünschen euch, euren Familien und nahestehenden Menschen ein gesegnetes Weihnachtsfest.

Rita Riedel

Britta Ebert-Bohn

Ina Beckmann

Cornelius Bente

Elvira Hallmann

## Urteil des EuGH vom 29. Juli 2024

## Mehrarbeitsstunden von Teilzeitbeschäftigten sind zuschlagspflichtige Überstunden!

**A**m 29. Juli 2024 urteilte der EuGH, dass Teilzeitbeschäftigte, die über ihre vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit Mehrarbeit leisten, nicht schlechter gestellt werden dürfen als Vollzeitbeschäftigte.

In der Begründung heißt es, dass ein Anspruch auf Überstundenvergütung – also zuschlagspflichtige Mehrarbeit – Mitarbeitenden bereits dann zustehen kann, wenn die individuelle wöchentliche Arbeitszeit überschritten wird. Der EuGH sah hier eine ungerechtfertigte Benachteiligung von Teilzeitkräften. Zudem ging der EuGH von einer mittelbaren Diskriminierung von Frauen aus, wenn erwiesen ist, dass der Anteil von Frauen in Teilzeitbeschäftigung weit höher ist, als der von Männern.

### Wie geht es nun weiter?

Das Verfahren liegt nun wieder beim Bundesar-

beitsgericht. Am 04.12.2024 wird das Bundesarbeitsgericht in Erfurt sich unter Berücksichtigung der Auffassung durch den EuGH erneut mit der Thematik befassen und dann zum Sachverhalt entscheiden. Wir sind sehr gespannt!

### Was bedeutet dies für Mitarbeitende im AVR Bereich?

Für uns wird dieses Urteil aber erst relevant, wenn es zum einen durch das BAG bestätigt und letztendlich durch Beschluss der Bundeskommission umgesetzt wird.

Bis dahin sollten aber Teilzeitmitarbeitende die Mehrarbeit leisten, diese bei ihrem Dienstgeber als zuschlagspflichtige Überstunden schriftlich geltend machen.

Dabei sollte unbedingt die 6 - monatige Ausschlussfrist nach §23, AT, AVR beachtet werden!

## Stufenlaufzeiten sind immer zustimmungspflichtig!

**A**m 20. Oktober und 08. Dezember 2022 übernahm die Bundeskommission den sog. SuE Abschluss des Öffentlichen Dienstes.

Zum 01. Oktober 2024 müssen Einrichtungen des Sozial – und Erziehungsdienstes die Verkürzung der Stufenlaufzeiten in der Entgeltgruppe S8b umsetzen.

Die Stufenlaufzeiten der S8b sind nun identisch mit den Stufenlaufzeiten aller S-Gruppen in der Anlage 33.

Die ggf. dadurch entstehenden neuen Stufen ergeben den Tatbestand der Mitbestimmung und sind nach § 35 (2) durch die MAV zustimmungspflichtig!

Die Dienstgeber sind also verpflichtet der Mitarbeitervertretung die neuen Stufen der Mitarbeitenden vorzulegen und ein Zustimmungsverfahren einzuleiten!



## Quo Vadis?

### Wohin gehst du Erzbistum Hamburg?

(Stand 25.11.2024)

In der Vergangenheit erleben wir als Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen immer wieder, dass sich MAVen aus unserem Kreis verabschieden, weil ihre Einrichtung geschlossen wird oder an einen nicht-katholischen Träger übergeht.

Gegen das Outsourcing von Mitarbeiter\_innen (Mitarbeitergruppen) hatte sich die Mitgliederversammlung der DiAG-MAV im Erzbistum Hamburg bereits in 2016 mit ihrer Plöner Erklärung gewandt.

Einen vergleichbaren Verstoß gegen die Grundordnung des kirchlichen Dienstes sieht der Vorstand der DiAG-MAV bei der Schließung oder dem Verkauf einer Einrichtung, wenn MitarbeiterInnen dabei aus der Dienstgemeinschaft der katholischen Kirche einseitig ausgeschlossen werden, also nicht die Möglichkeit erhalten, in einer anderen katholischen Einrichtung zu arbeiten. Bei der Beurteilung des Verstoßes spielt sicherlich auch eine Rolle, ob die Mitarbeiter\_innen in den Prozess mit eingebunden werden, denn in der Präambel der MAVO heißt es: „...Weil Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Dienst in der Kirche mitgestalten und mitverantworten und an seiner religiösen Grundlage und Zielsetzung teilhaben, sollen sie auch aktiv an der Gestaltung und Entscheidung über die sie betreffenden Angelegenheiten mitwirken...“

Wir möchten, dass dieses problematische Handeln im Bereich des Erzbistums nicht einfach in Vergessenheit gerät. Aus diesem Grund wird diese Liste geführt.

2013 - 2019	Marienkrankenhaus Hamburg	Outsourcing verschiedener Mitarbeitergruppen: Service, Küche, Schreibkräfte, Information, zentraler Transportdienst, Wirtschaftsabteilung, Schreibdienst Radiologie, Speiseversorgung
2015	Caritas-Kinderheim St. Franziskus auf Nordstrand	Das Kinderheim wird geschlossen
1.1.2019	Edith-Stein Schule der Bernostiftung in Ludwigslust	Übernahme der Schule durch „Edith Stein Christliche gGmbH“
30.6.2020	Wohn-, Arbeits- und Lebensgemeinschaft der Caritas in Zühr	Einrichtung wird geschlossen
1.1.2021	Malteser Rettungswache Timmendorfer Strand	Übernahme durch den Rettungsdienst Holstein AÖR
30.6.2021	Edith-Stein-Haus in Parchim	Von der Schließung sind sieben Mitarbeiter*innen betroffen
01.10.2023	Marien-Krankenhaus Lübeck	Die Geburtsklinik wechselte zum UKSH Lübeck, der Betrieb des Belegkrankenhauses wurde zum 01.10.2023 eingestellt.

31.12.2023	Bischof-Theissing-Haus, Teterow und Jugendbeleghaus Kührener Brücke	Beide Einrichtungen werden geschlossen. Es sind insgesamt 11 Mitarbeiter*innen betroffen.
31.12.2023	SkF e.V. Wismar	Einrichtung wird geschlossen. Die zwei Mitarbeiterinnen werden glücklicherweise vom Caritasverband übernommen.
31.12.2023	IN VIA Hamburg e.V.	Einstellung der Finanzierung einiger Projekte. Es sind ?? Mitarbeiter*innen von der Kündigung betroffen.
<b>31.07.2023</b>	<b>Domschule St. Marien</b>	<b>Die Schule wurde geschlossen.</b>
<b>31.07.2023</b>	<b>Kath. Schule Franz von Assisi</b>	<b>Die Schule wurde geschlossen.</b>
<b>31.07.2023</b>	<b>Katholische Schule Altona</b>	<b>Die Schule wurde geschlossen</b>
<b>31.07.2023</b>	<b>Katholische Schule Neugraben</b>	<b>Die Schule wurde geschlossen</b>

## Umzug der Geschäftsstelle der DiAG-MAV

**N**ach über 10 Jahren in der Langen Reihe Nr. 2 ist die Geschäftsstelle der DiAG-MAV am 26.11.2024 nun in ein neues Büro umgezogen.

Das neue Büro befindet sich direkt im Erzbischöflichen Generalvikariat und ist etwas kleiner, aber feiner.

Wie bereits per E-Mail mitgeteilt, lautet die neue Adresse:

**Am Mariendom 4  
20099 Hamburg.**

Auch wenn die Technik noch nicht ganz einwandfrei funktioniert, so ist die Geschäftsstelle per E-Mail und Telefon weiterhin gut erreichbar.



**DiAG-MAV in Erzbistum Hamburg**

Am Mariendom 4

20099 Hamburg

Tel. 040/18011971

Fax 040/18073829

Mobil 01741532880

E-Mail: [geschaeftsstelle@diag-mav-hamburg.de](mailto:geschaeftsstelle@diag-mav-hamburg.de)